OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551785/3/Kü/PP

Datum:
Linz, 19. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des O B, x, x, vom 13. Februar 2020, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. Februar 2020, GZ: BHLLBA-2020-39474/2-JE, betreffend abfallrechtlichen Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 10. Februar 2020, GZ: BHLLBA-2020-39474/2-JE, hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) aufgetragen, das im Gemeindegebiet Hörsching auf öffentlicher Straße vor dem Haus x, x lagernde Alt-Kraftfahrzeug: PKW, Marke x, 3er-Reihe, Farbe: grau/silber, ohne Kennzeichen sowie ohne Begutachtungsplakette, unverzüglich einem zur Sammlung oder Behandlung derartiger Abfälle Befugten zu übergeben und die entsprechenden Entsorgungsnachweise der belangten Behörde unter Angabe der Aktenzahl bis spätestens 2. März 2020 unaufgefordert zu übermitteln.

Begründend wurde nach Darstellung der Rechtsgrundlagen ausgeführt, dass aufgrund der durch Beamte der Polizeiinspektion H festgestellten Mängel, welche im Erhebungsbericht angeführt seien, dem Eigentümer die unverzügliche und nachweisliche Entfernung des gegenständlichen Alt-Pkw anzuordnen war, da durch die lange und unsachgemäße Lagerung seit mindestens 07/2018 eine Gefahr für Boden und Grundwasser durch austretende Betriebsmittel, wie Kraftstoffe, Motoröl usw. nicht ausgeschlossen werden könne. Es könne auch kein Bestreben erkannt werden, welches zuließe, dass dem Fahrzeughalter Glauben geschenkt werden könne, dass er beabsichtige, das Fahrzeug wieder in einen für den Straßenverkehr zugelassenen Zustand zu überführen, da laut Abfrage bei der Begutachtungsdatenbank die letzte Zulassung mit 07/2018 abgelaufen sei und der gegenständliche Alt-Pkw seither an der angeführten Örtlichkeit lagere. Vielmehr könne davon ausgegangen werden, dass das Interesse nur noch darin bestehe, Teile des angeführten Alt-Pkw auszubauen und diese gewinnbringend zu verkaufen. Der Alt-Pkw sei daher als Abfall im Sinne des Gesetzes festzustellen gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der eine Überarbeitung des angefochtenen Bescheides beantragt wird.

Begründend wird ausgeführt, dass der besagte Pkw bereits vor einigen Wochen als Kraftfahrzeug ohne Wert in den Export geschickt worden sei und sich also derzeit nicht mehr vor Ort in Österreich befinde. Da dies ein Privatexport ohne Wert gewesen sei, gebe es keinen Entsorgungsnachweis.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 9. März 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da sich der Sachverhalt aus dem vorliegenden Verfahrensakt und dem Beschwerdevorbringen unstrittig ergibt und zudem die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 26. November 2019 wurde von Organen der Polizeiinspektion H aufgrund einer anonymen Anzeige, wonach in H an der Adresse x schon seit Monaten Autos ohne Kennzeichen am Straßenrand abgestellt sind, an der Adresse des Bf x, x, auf Gst. Nr. x, KG x, ein Lokalaugenschein durchgeführt. Der am Grundstück angetroffenen Person gegenüber wurde angeordnet, die vorgefundenen Fahrzeuge zu entsorgen.

Im Zuge eines neuerlichen Streifendienstes am 7. Jänner 2020 konnte von dem Beamten festgestellt werden, dass der im Eigentum des Bf stehende Pkw Marke x, 3er-Reihe, Farbe: grau/silber, ohne Kennzeichen sowie ohne Begutachtungsplakette, auf öffentlicher Straße abgestellt ist. Laut dem schriftlichen Erhebungsbericht befand sich das Fahrzeug in desolatem Zustand, wies Rostspuren auf und waren die Scheinwerfer ausgebaut. Im Bericht ist weiters festgehalten, dass der Beschädigungsgrad des Fahrzeuges nicht als hoch einzustufen ist, aber eine bestimmungsgemäße Verwendung des Kfz nicht möglich ist. Laut Abfrage der Begutachtungsdatenbank ist die letzte Zulassung des Fahrzeuges mit 07/2018 abgelaufen.

Zwischenzeitig wurde der Pkw entfernt und befindet sich nicht mehr in Österreich.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem schriftlichen Erhebungsbericht der Polizeiinspektion H vom 7. Jänner 2020, dem Lichtbilder des Fahrzeugs angeschlossen sind. Diese Lichtbilder dokumentieren den im Bericht beschriebenen Zustand des Fahrzeuges sowie den Abstellort auf öffentlicher Fläche. Dem Bericht zufolge hat der Bf sein Eigentum am Fahrzeug bestätigt und angegeben, dass er die Scheinwerfer ausgebaut und verkauft sowie die Windschutzscheibe getauscht hat, weshalb keine Überprüfungsplakette mehr vorhanden ist.
Der Umstand, dass sich das Fahrzeug gegenwärtig nicht mehr in Österreich befindet, ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF. lauten wie folgt:

„Allgemeine Bestimmungen
Ziele und Grundsätze

§ 1.
[....]

(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

[....]

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange

1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1

Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.
[....]

Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15. (1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.
[....]

(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hierfür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten
nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen.
[....]

Behandlungsauftrag

§ 73. (1) Wenn
1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist,
hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen."

II.2. Voraussetzung für die Erlassung eines Behandlungsauftrages nach § 73 Abs. 1 AWG 2002 ist, dass die in Rede stehenden Materialien Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind (VwGH 24.05.2012, 2009/07/0123, mwN).

Im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind bewegliche Sachen dann als Abfälle einzustufen, wenn entweder der subjektive (Z 1) oder der objektive (Z 2) Abfallbegriff erfüllt ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache „Abfall", wenn sich der Besitzer deren entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff). Dabei wird unter „Abfallbesitzer" sowohl der Abfallerzeuger sowie jede Person, welche die Abfälle innehat, verstanden (§ 2 Abs. 6 Z 1 AWG 2002). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es ausreichend, dass bei irgendeinem Vorbesitzer die Entledigungsabsicht bestanden hat (vgl. etwa VwGH 27.06.2013,

2013/07/0041 mwN; VwGH 15.09.2011, 2009/07/0154 mwN; VwGH 18.11.2010, 2008/07/0004 mwN).

Entledigung iSd § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 liegt dann vor, wenn die Weitergabe einer Sache in erster Linie darauf abzielt, diese loszuwerden und darin das überwiegende Motiv für die Weitergabe bzw. Weggabe der Sache gelegen ist (vgl. VwGH 22.03.2012, 2010/07/0178 mwN; VwGH 18.11.2010, 2008/07/0004 mwN). Ein starker Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Entledigungswillens kann darin liegen, dass der Inhaber ausdrücklich seinen Verwendungsverzicht erklärt oder sonst zum Ausdruck bringt (vgl. VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0032 mit Hinweis auf EuGH 15.01.2004, C-235/02 und EuGH 15.06.2000, C-418/97, 419/907). Die Beurteilung, ob „ein sich entledigen“ wollen vorliegt oder nicht, ist nicht nach dem „tatsächlichen Willen“ des Besitzers oder auf Grundlage seiner Aussage hinsichtlich seiner Absichten zu prüfen (vgl. EuGH 22.03.2017, C 195/05), sondern ist aufgrund der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen (vgl. VwGH 16.03.2016, Ra 2016/05/0012; VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0088).

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 ist eine bewegliche Sache „Abfall“, wenn deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht zu beeinträchtigen (objektiver Abfallbegriff).

Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die bloße Gefährdungsmöglichkeit von Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 leg. cit. aus und kommt es nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (vgl. etwa VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0024 mwN; VwGH 23.04.2015, 2013/07/0043; VwGH 24.05.2012, 2009/07/0123 mwN; VwGH 15.09.2011, 2009/07/0154).

Für die Qualifikation von Abfall im objektiven Sinn dürfen bewegliche Sachen nach allgemeiner Verkehrsauffassung auch nicht mehr neu sein (§ 2 Abs. 3 Z 1 AWG 2002) und wegen ihrer Beschaffenheit – z.B. Funktionsuntüchtigkeit – nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden (§ 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002). Es muss sich daher um bewegliche Sachen handeln, deren man sich üblicherweise, d.h. nach der Verkehrsauffassung entledigt. Bei der allgemeinen Verkehrsauffassung iSd § 2 Abs. 3 AWG 2002 kommt es auf die durchschnittliche Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise an und nicht auf die subjektive Betrachtungsweise des Sachinhabers. (vgl. VwGH 22.04.2010, 2007/07/0015).

II.3. Aus den Angaben des Bf gegenüber den Erhebungsorganen sowie aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich zweifelsfrei, dass der Bf eine bestimmungsgemäße Verwendung des Altfahrzeuges nicht mehr beabsichtigt hat sondern das Fahrzeug als Ersatzteillager vor der Weggabe (Entsorgung) verwenden wollte. In dieser Absicht des Bf manifestiert sich sohin dessen Verwendungsverzicht. Bereits

darin zeigt sich der beim Bf bestehende Entledigungswille, der durch die erfolgte private Weitergabe des Fahrzeuges nochmals bestätigt wird. Diese Umstände führen zum Schluss, dass das gegenständliche Altfahrzeug den subjektiven Abfallbegriff erfüllt.
Bei diesem Ergebnis ist eine Prüfung der Frage, ob durch die Art und Weise der Lagerung des Altfahrzeuges auch der objektive Abfallbegriff erfüllt wird, obsolet.

II.4. Gemäß § 15 Abs. 3 AWG 2002 dürfen Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gelagert werden. Zweifelsohne ist davon auszugehen, dass das Altfahrzeug außerhalb einer genehmigten Abfallbehandlungsanlage auf öffentlicher Straße abgestellt war und diese Fläche jedenfalls keinen geeigneten Ort zur Lagerung von Altfahrzeugen darstellt. Mithin steht fest, dass der Bf durch seine Vorgehensweise den Vorgaben des § 15 Abs. 3 AWG 2002 entgegengewirkt hat. Da der Bf somit Vorschriften des AWG 2002 hinsichtlich der Lagerung von Abfällen widersprochen hat, hat die belangte Behörde zu Recht den Behandlungsauftrag gemäß § 73 AWG 2002 erlassen.

Bezogen auf die zwischenzeitig erfolgte Entfernung des Fahrzeuges ist festzustellen, dass diese Tatsache allein nicht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führen kann. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in ständiger Judikatur, dass in der Herstellung des Zustandes, der einem erlassenen, im Instanzenzug angefochtenen Auftrag entspricht, keine von der Berufungsbehörde zu beachtende Veränderung des maßgebenden Sachverhaltes zu erblicken ist. Die Umsetzung eines Bescheides, der eine Leistung auferlegt, in die Wirklichkeit, kann weder eine noch anhängige Berufung gegenstandslos machen noch die Entscheidung der Berufungsbehörde in einem bestimmten Sinn festlegen. In einem solchen Fall darf die Sachlage nicht anders gesehen werden, als ob in der Zeit nach der Erlassung des Bescheides, mit dem die Verpflichtung zur Leistung ausgesprochen worden ist, nichts geschehen wäre (VwGH 23.03.2006, 2005/07/0173, mwN.).

In diesem Sinne betrifft die vom Bf nach Erlassung des gegenständlichen Bescheides durchgeführte Entfernung des Fahrzeuges nicht die Wirksamkeit des Behandlungsauftrages, vielmehr kann darin eine Bestätigung des Entledigungswillens gesehen werden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Auftrag der belangten Behörde zur Entfernung (Entsorgung) der Altfahrzeuge zu Recht ergangen ist, weshalb der angefochtene Bescheid zu bestätigen war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger